

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT BV.2007.00117 vom 28. Oktober 2009

ZH Sozialversicherungsgericht, 2009-10-28, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_BV.2007.00117

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT BV.2007.00117 du 28 octobre 2009

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT BV.2007.00117 del 28 ottobre 2009

Erwägungen

E. 1

1.1. X., geboren 10. Februar 1947, war seit 1. Januar 2001 bei der Y. tätig und in ihrer Eigenschaft als Arbeitnehmerin bei der Pensionskasse Stadt Zürich (PKZH) berufsvorsorgeversichert. Nachdem die Versicherte ihre Arbeit krankheitsbedingt niedergelegt hatte (vgl. Urk. 7/4 Beilage) wurde eine vertrauensärztliche Abklärung durchgeführt (Berichte von Dr. med. Z., Ärztin für Allgemeinmedizin, ' ', vom 9. September 2005 [Urk. 7/3] und 23. Dezember 2005 [Urk. 7/5]; vgl. Urk. 7/1-2). Nach weiteren administrativen Vorkehren (vgl. Urk. 7/7-8) erhielt die Versicherte von der PKZH mit Wirkung ab 1. Mai 2006 Invalidenleistungen in Höhe von monatlich total Fr. 929.60 zugesprochen, bestehend aus einer Invalidenpension von Fr. 365.20 pro Monat und einem Zuschuss von Fr. 564.40 pro Monat (jährliche Leistungen: Fr. 11'155.20 = Fr. 4'382.40 [Invalidenpension] + Fr. 6'772.80 [Zuschuss]; Mitteilung vom 5. April 2006 [Urk. 2/2 und 7/10] und Leistungsausweis vom 1. Mai 2006 [Urk. 7/10 Beilage]). Bis Ende 2006 wurden der Versicherten total Fr. 7'436.80 ausbezahlt (= Fr. 2'921.60 [Invalidenpension] + Fr. 4'515.20 [Zuschuss]; Rentenausweis vom 31. Dezember 2006 [Urk. 7/12]). Mit Wirkung ab 1. Januar 2007 wurde die Invalidenpension auf Fr. 368.90 pro Monat erhöht, womit bei gleichbleibendem Zuschuss eine Gesamtleistung von total Fr. 933.30 pro Monat resultierte (jährliche Leistungen: Fr. 11'199.60 = Fr. 4'426.80 [Invalidenpension] + Fr. 6'772.80 [Zuschuss]; Leistungsausweis vom 1. Januar 2007 [Urk. 7/13]).

1.2. Im Januar 2006 meldete sich die Versicherte bei der Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich (SVA), IV-Stelle, zur Rentenprüfung an (vgl. Urk. 7/9). Nach durchgeführter Abklärung wurde ihr von der IV-Stelle mit Vorbescheid vom 14. Juli 2006 (Urk. 7/11) die Zusprechung einer IV-Viertelsrente nach Massgabe eines IV-Grades von 43 % mit Wirkung ab 1. März 2006 in Aussicht gestellt. Am 5. Juni 2007 erkundigte sich die PKZH bei der IV-Stelle nach dem Verfahrensstand (Urk. 7/14), worauf ihr am 15. Juni 2007 die IV-Akten zugestellt wurden (Urk. 7/15), worunter die Verwaltungsverfügungen vom 8. Januar 2007 (Urk. 7/17), mit welchen der Versicherten - wie angekündigt - eine IV-Viertelsrente auf der Basis eines IV-Grades von 43 % mit Wirkung ab 1. März 2006 im monatlichen Betrag von Fr. 430.-- für die Zeit von 1. März bis 30. April 2006 und von Fr. 442.-- ab 1. Mai 2006 zugesprochen worden war, die Erklärung der Versicherten vom 23. Januar 2007 (Urk. 2/4), dergemäss sie zugunsten der Weiterausrichtung der laufenden Zusatzrente zur Altersrente ihres Ehegatten (A.) auf Ausrichtung der Invalidenrente verzichtete, sowie die Verwaltungsverfügung vom 8. Mai 2007 (Urk. 2/5), mit der die AHV-Ausgleichskasse eine am 12. Januar 2007 erlassene Rückforderungsverfügung betreffend von März 2006 bis Januar 2007 bezogener AHV-Zusatzrenten zufolge Verzichts auf die Ausrichtung der IV-Viertelsrente

wiedererwagungsweise aufhob.

1.3. Mit Schreiben vom 19. Juli 2007 (Urk. 2/6 = 7/16) teilte die PKZH der Versicherten mit, da diese ruckwirkend seit 1. Mai 2006 eine IV-Viertelsrente zugesprochen erhalten habe, seien die Zuschussleistungen im Umfang der IV-Leistungen zuruckzuerstatten, wobei sie die Ruckforderungssumme auf total Fr. 6'534.-- bezifferte (= Fr. 3'440.-- [= 8 Mte.  Fr. 430.--] fur die Zeit von 1. Mai bis 31. Dezember 2006 + Fr. 3'094.-- [= 7 Mte.  Fr. 442.--] fur die Zeit von 1. Januar bis 31. Juli 2007); im Weiteren legte sie den monatlichen Zuschuss mit Wirkung ab 1. August 2007 neu auf Fr. 122.40 fest (vgl. Leistungsausweis vom 19. Juli 2007 [Urk. 7/16 Beilage], Leistungsausweis vom 20. Dezember 2007 [Urk. 7/21] und Rentenausweis vom 17. Januar 2008 [Urk. 7/22]). Mit Schreiben vom 9. Oktober 2007 (Urk. 2/7 = 7/19) protestierte die - nunmehr durch die CAP Rechtsschutz-Versicherungsgesellschaft AG (Rechtsanwaltin Katharina Marti) vertretene (vgl. Urk. 3 und 7/18 Beilage) - Versicherte gegen die Ruckforderung und Kurzung der Zuschussleistungen, woran die PKZH mit Schreiben vom 1. November 2007 (Urk. 2/8 = 7/20) festhielt.

E. 2

2.1. Mit Eingabe vom 4. Dezember 2007 (Urk. 1; samt Aktenbeilage [Urk. 2/2-14]) liess die Versicherte beim Sozialversicherungsgericht des Kantons Zurich Klage gegen die PKZH erheben und folgende Rechtsbegehren und Antrage stellen (S. 2):

"1. Die Beklagte sei zu verpflichten, der Klagerin [...] mit Wirkung ab 1. August 2007 bis zur Erreichung des ordentlichen AHV-Rucktrittsalters monatliche Zuschusse[...] gemass Reglement von momentan CHF 564.40 [...] nebst Zins zu 5 % auszurichten.

 2. Es sei festzustellen, dass die von der Beklagten gegenuber der Klagerin geltend gemachte Ruckerstattungsforderung von erbrachten Zuschussen in der Zeitspanne vom 1. Mai 2006 bis 31. Juli 2007 im Umfang von CHF 6'534.00 nicht geschuldet ist.

 3. Unter Kosten- und Entschadigungsfolgen zulasten der Beklagten."

2.2. Die Beklagte schloss mit Eingabe vom 24. Januar 2008 (Urk. 6; samt Aktenbeilage [Urk. 7/1-22]) auf vollumfangliche Klageabweisung (S. 2 Antr.-Ziff. 1) und Verpflichtung der Klagerin zur Ruckerstattung in der Zeitspanne von 1. Mai 2006 bis 31. Juli 2007 erbrachter Zuschusse im Umfang von Fr. 6'534.-- (S. 2 Antr.-Ziff. 2). Mit Replik/Widerklageantwort vom 22. Februar 2008 (Urk. 10) liess die Klagerin/Widerbeklagte ihre eingangs gestellten Begehren und Antrage bekraftigen und die kosten- und entschadigungsfallige Abweisung der Widerklage beantragen (S. 2). Mit Duplik/Widerklagereplik vom 3. April 2008 (Urk. 13) beziehungsweise Widerklageduplik vom 28. April 2008 (Urk. 16) hielten die Parteien an ihren vorgangig gestellten Begehren und Antragen vollumfanglich fest (je S. 2), worauf mit Gerichtsverfugung vom 29. April 2008 (Urk. 17) der Schriftenwechsel geschlossen wurde.

E. 3

/

E. 3.3

3.3.1.1 Vorab ist die Erlassvoraussetzung der grossen Härte zu prüfen. Diese liegt bezogen auf den Zeitpunkt der Klageerhebung und gemäss dem - mit der Klägerin/Widerbeklagten (Urk. 1 S. 8 Ziff. III/12) - analog heranzuziehenden Art. 25 Abs. 1 Satz 2 ATSG in Verbindung mit Art. 5 Abs. 1 der Verordnung über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSV; in der bis 31. Dezember 2007 gültig gewesenen Fassung) vor, wenn die vom Bundesgesetz über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (ELG) anerkannten Ausgaben und die zusätzlichen Ausgaben nach Art. 5 Abs. 4 ATSV die nach ELG anrechenbaren Einnahmen übersteigen. Bei der Berechnung der anerkannten Ausgaben nach Art. 5 Abs. 1 ATSV werden angerechnet (Art. 5 Abs. 2 ATSV):

a. bei zu Hause lebenden Personen:

1. als Betrag für den allgemeinen Lebensbedarf: der jeweilige Höchstbetrag nach Art. 3b Abs. 1 lit. a ELG,

2. als Mietzins: der jeweilige Höchstbetrag nach Art. 5 Abs. 1 lit. b ELG;

b. [...];

c. bei allen Personen: als Pauschalbetrag für die obligatorische Krankenpflegeversicherung die höchste Prämie für die jeweilige Personenkategorie nach der jeweils gültigen Verordnung des Eidgenössischen Departements des Inneren (EDI) über die kantonalen Durchschnittsprämien der Krankenpflegeversicherung für die Berechnung der Ergänzungsleistungen.

Bei Teilinvaliden wird nur das tatsächlich erzielte Erwerbseinkommen angerechnet (Art. 5 Abs. 3 Satz 3 ATSV). Als zusätzliche Ausgabe wird angerechnet (Art. 5 Abs. 4 ATSV):

a. [...];

b. bei Ehepaaren ein Betrag von Fr. 12'000.--;

c. [...].

Als anerkannte Ausgaben schlagen bei der Klägerin/Widerbeklagten - soweit substantiiert geltend gemacht beziehungsweise aktenkundig - folgende Positionen zu Buche (vgl. Art. 2 lit. b der Verordnung des EDI über die kantonalen Durchschnittsprämien 2007 der Krankenpflegeversicherung für die Berechnung der Ergänzungsleistungen [SR 831.309.1]):

allgemeiner Lebensbedarf:

Fr.

27'210.--

Mietzins:

Fr.

15'000.--

Krankenpflegeversicherung:

Fr.

7'320.--

Total:

Fr.

49'530.--

Hinzu kommt eine anrechenbare zusätzliche Ausgabe von Fr. 12'000.--. Damit resultieren anrechenbare Ausgaben von total Fr. 61'530.--.

Dem stehen - soweit geltend gemacht und aktenkundig beziehungsweise plausibel - folgende anrechenbare Einnahmen gegenüber (Urk. 1 S. 4 f. Ziff. III/5; Urk. 2/9-11, 7/13 und 7/22):

AHV-Rente Ehemann:

Fr.

23'922.--

BVG-Rente Ehemann:

Fr.

35'470.80

AHV-Zusatzrente Klägerin/Widerbeklagte:

Fr.

7'172.--

BVG-Invalidenpension Klägerin/Widerbeklagte:

Fr.

4'426.80

BVG-Zuschuss Klägerin/Widerbeklagte:

Fr.

4'562.80

Total:

Fr.

75'554.40

Verglichen mit den anrechenbaren Ausgaben von Fr. 61'530.-- resultiert folglich ein Einnahmenüberschuss von Fr. 14'024.40. Für die Anrechnung der von der Klägerin/Widerbeklagten über die pauschalisierten Ausgaben hinaus - belegt und unbelegt - geltend gemachten Positionen (Urk. 1 S. 9 Ziff. III/12; Urk. 2/12-14; Urk. 10 S. 4 f. Ziff. II/8; Urk. 16 S. 2 f. Ziff. II; vgl. Urk. 2/12-14), fehlt die Grundlage.

Nach dem Gesagten fehlt es bereits an der für den Erlass der Rückforderung erforderlichen Härtefallvoraussetzung, weshalb die Frage des gutgläubigen Leistungsempfangs dahingestellt bleiben kann.

3.3.2.2 Zu keinem anderen Ergebnis gelangt man im Übrigen bei der Härtefallprüfung bezogen auf den Zeitpunkt, in dem der Rückforderungsbetrag tatsächlich zu erbringen ist beziehungsweise sein wird. Denn auch in Anwendung der per

1. Januar 2008 in Kraft getretenen revidierten Vorschriften über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (insbes. Art. 5 ATSV) und die Ergänzungsleistungen (insbes. Art. 10 und 11 ELG) sowie der per 2008 und ebenfalls der per 2009 erfolgten Neufestlegungen zu den anrechenbaren Durchschnittsprämien der Krankenpflegeversicherung (EDI-Verordnungen vom 24. Oktober 2007 bzw. 31. Oktober 2008) würde klarerweise kein Härtefall resultieren.

E. 4

4.1 Zusammenfassend führt dies zur Abweisung der Hauptklage, soweit diese sich nicht als gegenstandslos erweist, sowie zur Gutheissung der Widerklage und Verpflichtung der Klägerin/Widerbeklagten, der Beklagten/Widerklägerin im Zeitraum von 1. Mai 2006 bis 31. Juli 2007 erbrachte Zuschüsse in der Höhe von Fr. 6'534.-- zurückerstatteten. Über die darüber hinaus an sich ausgewiesenermassen rückerstattungspflichtigen, jedoch nicht eingeklagten Fr. 96.-- (= Fr. 6'630.-- - Fr. 6'534.--) ist vorliegend nicht zu entscheiden. Im Übrigen ist der Vollständigkeit halber auf das Verrechnungsrecht der Beklagten/Widerklägerin gemäss Art. 7 Abs. 3 des Vorsorgereglements 2006 (Urk. 7/23; gleichlautend: Art. 7 Abs. 3 des Vorsorgereglements 2007 [Urk. 2/3]) hinzuweisen.

4.2 Das Verfahren ist kostenlos und ausgangsgemäss entschuldigungsfrei (Art. 73 Abs. 2 BVG in Verbindung mit Art. 33 f. GSVGer).

Das Gericht erkennt:

1. Die Hauptklage wird abgewiesen, soweit sie sich nicht als gegenstandslos erweist.

2. In Gutheissung der Widerklage wird die Klägerin/Widerbeklagte verpflichtet, der Beklagten/Widerklägerin Fr. 6'534.-- an im Zeitraum von 1. Mai 2006 bis 31. Juli 2007 erbrachten Zuschüssen zurückerstatteten.

3. Das Verfahren ist kostenlos.

4. Zustellung gegen Empfangsschein an:

- CAP Rechtsschutz-Versicherungsgesellschaft AG

- Pensionskasse Stadt Zürich

- Bundesamt für Sozialversicherungen (BSV)

5. Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht [BGG]). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit dem 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.